

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. sechs u. achtzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, den 17. Juli 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der 2. Deputation  
über den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuergesetz.

Zu §. 8. bemerkt die Deputation:

Die 1. Kammer hat in Ansehung der „Speisewirthe“ zu A. diejenigen, welche das Befugniß zur Ausspannung ausüben, mit 4 bis 48 Thln. den Zusatz beschlossen: „oder in besonderen Fällen mehr.“ — Hotels in den beiden großen Städten, Dresden und Leipzig, sind damit bezieht. — Die Deputation hält aber dafür, daß für diese der höchste Satz von 48 Thln. genüge und daß mit dem „in besonderen Fällen mehr“ der Willkühr und Reclamationen ohne Nothwendigkeit Raum gegeben sei, und erklärt sich deshalb gegen den Zusatz.

Hierüber entsteht eine kurze Discussion, wobei die Abgg. Kuhn, Meißel und Vicepräsident sich gegen den Vorschlag der 1. Kammer erklären, dafür aber sich der Präsident und die Abgg. Richter aus Zwickau, v. Hartmann, Hausner und D. Klien aussprechen, und nach der Frage, ob die Kammer dem Deputationsgutachten beistimme, dieß gegen 20 Stimmen bejaht wird.

Zu §. 14. wird von der Deputation angeführt:

Eben so wenig vermag die Deputation den Beitritt zu dem in der 1. Kammer beschlossenen Zusatz: „Mahlgänge, welche Localverhältnisse halber nicht regelmäßig in Gebrauch gesetzt zu werden pflegen, sind nur nach der Hälfte der ordentlichen Ansätze zu besteuern,“ anzurathen. — Es sind Mühlen gemeint, welche wegen ihrer abgesonderten Lage vorzüglich nur bei Wassermangel gesucht werden. — In den gebirgigen Gegenden des Landes liegen aber so viele Mühlen mehr oder minder von den Dörfern entfernt in Thalschluchten, und es ist so schwer auszumitteln, ob sie deshalb nicht regelmäßig in Gebrauch gesetzt werden. Gute und billige Bedienung ihrer Kunden verschafft ihnen gleichwohl so oft den Vorzug vor näheren Mühlen, daß in ihrem Localverhältniß hinlänglicher Grund zu Herabsetzung ihres Gewerbesteuerbeitrags nicht vorhanden, wohl aber mit dem Zusatz die Lösung zu vielfältigen Ermäßigungsansprüchen, schwierigen Erörterungen und bei alle dem willkührlichen Entscheidungen, gegeben ist.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): In unsern Gegenden giebt es, besonders in Waldorten kleine Mühlen mit einem Gange, welche zwar das ganze Jahr vollauf Wasser haben, demohngeachtet aber nur einen Theil des Jahres beschäftigt sind, weil bloß die Bewohner der kleinen Waldorte dort mahlen können. Die Besitzer dieser kleinen Mühlen müssen sich nebenher vom Brodbacken nähren. — Hiernächst bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß im erzgebirgischen Kreise viele Delmühlen jetzt wenig beschäftigt sind. Früher ging vieler Lein aus Böhmen herein. Seit dem Anschlusse an das preussische Zollsystem, und seit der ausländische Lein hoch impostirt ist, sind diese Mühlen nicht

mehr so in Umtriebe. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, daß die Sätze für solche Mühlen ermäßigt werden.

Referent hält das angemessen, was der Abg. über die Delmühlen geäußert.

Abg. Hausner erklärt sich für die 1. Kammer, da die Localverhältnisse verschiedener Art seien, und bemerkt, daß in den Gebirgsgegenden Mühlen gebaut würden, welche nur in Zeiten des Wassermangels aufgesucht würden, außerdem aber nicht, weil ihre Zugänge zu schwierig seien.

Abg. Puttrich schließt sich dieser Aeußerung an, und

Abg. Bach bemerkt, daß es eine große Anzahl von Mühlen gebe, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres gingen, theils wegen Mangel an Wasser, theils weil sie nichts zu mahlen hätten, indem solche öfters nur für ein kleines Dorf bestimmt seien.

Referent hält das Ermessen über diesen Fall sehr schwierig, und da der Abg. v. Friesen die Bemerkung macht, daß der Wassermangel im Gesetz hinlänglich berücksichtigt sei, so tritt die Kammer mit Ausschluß von 17 Stimmen dem Deputationsgutachten bei.

Zu §. 15. lautet das Deputationsgutachten:

Der 3. Abschnitt des 15. §. des Inhalts: „3) Auf die Unternehmer von Bohr- und Hammerwerken, Loh-, Papier-, Polir-, Schleif- und Walkmühlen, Taback-, Farbholz- und andern Stampf-Werken, überhaupt von solchen Maschinen, welche nicht zu den im Eingang des vorhergehenden §. benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die 7. Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung,“ schien zwar anfangs der Deputation bei ihren früheren Verhandlungen Anlaß zu Vorschlägen zu geben. Allein der Rückblick auf §. 6. und die Erwägung, daß die unter 3. Bezeichneten, wenn sie nicht von den Bestimmungen des §. 6. getroffen werden, doch unter die Kategorie der 1., 2. und 12. Unterabtheilung gehören, und daß viele Mühlenwerke des §. 14. nebenbei zum Stampfen anderer, als Delfrüchte gebraucht werden, überzeugte von der abgerundeten Angemessenheit der Fassung obigen Abschnitts; wie denn auch die 2. Kammer zu dem ganzen §. 15. keine Erinnerung vorgebracht hat. — Die 1. Kammer hat aber zu dem fraglichen Abschnitt folgenden Zusatz beschlossen: „sie sind vielmehr, sofern sie nicht in der 1., 2., 3. oder 12. Unterabtheilung zugezogen werden, durch Abschätzung in der Masse zu besteuern, daß ihre Abgabe mit der der Müller in angemessenem Verhältniß steht.“ — Die Deputation vermag aber aus obigen Gründen dem Beitritt das Wort nicht zu reden.

Abg. Lattermann erklärt sich um so mehr für das Deputationsgutachten, als keine Möglichkeit sei, diese Werke mit Mahlmühlen in Vergleich zu bringen, und es wird sodann auch hier dem Deputationsgutachten einstimmig beigetreten, wie auch in Betreff der Redactionsveränderung zu §. 18.